

Anlage 2

Regelungen zum Pflegegeld

Die Landschaftsverbände schlagen zu den folgenden Regelungen Änderungen vor:

I. APG

1. § 13 Absatz 2 Satz 2 APG

Text: *„Pflegegeld wird nicht gezahlt für Berechtigte, die als Kriegsopfer einen Anspruch auf Gewährung von Versorgung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) haben oder Leistungen in den Fällen des § 25 Abs. 4 BVG mittelbar erhalten“*

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände schlagen folgende Neuformulierung vor:

„Pflegegeld wird nicht gezahlt für Berechtigte, die Leistungen der vollstationären Pflege nach § 26 c BVG unmittelbar oder in den Fällen des § 25 Abs. 4 BVG mittelbar erhalten.“

Begründung:

Hierdurch soll das in der Gesetzesbegründung genannte Ziel der „nicht ausnahmslosen Herausnahme aller BVG-Berechtigten“ erreicht werden.

Die jetzige Formulierung von § 13 Abs. 2 Satz 2 APG ist insofern missverständlich, als hierdurch alle Personen, die dem Grunde nach einen Anspruch nach dem BVG haben, grundsätzlich aus der Finanzierung des APG NRW herausfielen. Damit würden auch Berechtigte nach dem BVG aus dem Pflegegeldbezug herausgenommen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse (noch) keine Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 ff. BVG) erhalten. Dies sind Personen, deren Vermögen über dem Schonbetrag des BVG liegt (z. Zt. 5.708 EUR), jedoch unter dem Schonbetrag für Pflegegeld (z. Zt. 10.000 EUR). Dieser Personenkreis soll nicht zuletzt wegen der andernfalls bestehenden Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Leistungsempfänger/innen nach SGB XII nicht vom Bezug von Pflegegeld ausgeschlossen werden.

2. § 13 Absatz 3 Satz 2 APG:

Text: *„Dies gilt nicht, sofern der Pflegebedürftige nachweist, dass in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, eine in gerader oder nicht gerader Linie verwandte Person des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 BGB ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I hat.“*

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände regen an, diese Regelung grundsätzlich zu überdenken.

Begründung:

Diese Regelung führt dazu, dass der eigentlich zuständige Sozialhilfeträger bzw. Träger der Kriegsopferfürsorge eines anderen Bundeslandes von der Zahlung der Investitionskosten für diesen Personenkreis „befreit“ wird. Warum diese -das Land NRW finanziell belastende- Regelung nicht gestrichen wurde, ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

3. § 17 APG:

Text: *„Soweit in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach SGB XII Pflegeleistungen nach SGB XI erbracht werden, sind die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung gemäß § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XI vom zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu fördern, soweit nicht andere Leistungsträger zur Finanzierung verpflichtet sind.“*

Vorschlag:

§ 17-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Finanzielle Wirkungen sind mit der Streichung nicht verbunden.

Begründung:

In Einrichtungen der Behindertenhilfe nach SGB XII erfolgt die Berücksichtigung von Investitionsaufwendungen bei den Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Abs. 2 SGB XII und zwar unabhängig davon, ob auch Pflegeleistungen nach SGB XI erbracht werden. Eine objekt- oder subjektorientierte Förderung erfolgt nicht.

4. § 21 APG:

Text: *„Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie hinsichtlich des Datenschutzes gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.“*

Vorschlag:

Die Vorschrift ist nach Ansicht der Landschaftsverbände wie folgt zu erweitern:

„Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie hinsichtlich des Datenschutzes und der Erstattungsansprüche gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Begründung:

Durch die aktuelle Formulierung würden weiterhin Unklarheiten und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Erstattungsansprüchen entstehen.

II. APG-VO NRW

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 APG-VO NRW

Text: *„Die Förderung ist bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen, in dessen Bereich der Nutzer oder die Nutzerin einer Einrichtung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat.“*

Vorschlag:

Es wird angeregt, neben den hier genannten Trägern der Sozialhilfe auch die Träger der Kriegsopferversorgung als zuständige Behörde zu benennen.

Begründung:

Nach der Formulierung im Entwurf würde die Zuständigkeit für Berechtigte nach dem BVG auf die örtlichen Sozialhilfeträger verlagert. Dies kann nicht gewollt sein.

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 APG-VO NRW:

Text: *„Für die Ermittlung des anrechenbaren monatlichen Einkommens und Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.“*

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände bitten mit Blick auf die reinen Pflegegeldfälle darum, für die KOF-Berechtigten die in der alten Fassung der PflFEinrVO (§ 4 Abs. 2) enthaltene Verweise auf die Einkommens- und Vermögensvorschriften der §§ 25 ff BVG wieder aufzunehmen.

3. § 3 Absatz 2 Satz 3 APG-VO NRW:

Text: *„Die Gewährung von Pflegegeld darf ergänzend zu § 90 Abs. 1 Nummer 9 SGB XII nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz und der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte einschließlich etwaiger bestehender Ansprüche gegenüber Dritten von bis zu 10.000 Euro.“*

Vorschlag:

Die Formulierung „einschließlich etwaiger bestehender Ansprüche gegenüber Dritten“ sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 6 Satz 3 verwiesen.

4. § 3 Absatz 2 Satz 5 APG-VO NRW:

Text: *„§ 94 SGB XII findet keine Anwendung“*

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände schlagen vor, diesen Satz abzuändern in
„§ 94 SGB XII und § 27h BVG finden keine Anwendung.“

Begründung:

Die neue Verordnung sieht vor, dass Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt oder nicht getrennt lebenden Ehegatten/Ehegattinnen und Lebenspartner/innen bei der Berechnung von Pflegegeld mit zu berücksichtigen sind. Eine Überleitung dieser Ansprüche wird ausgeschlossen. Damit diese Neuregelung auch für die KOF-Berechtigten Geltung finden, ist der Verweis auf die entsprechende Vorschrift im BVG zu ergänzen.

5. § 3 Absatz 4 Satz 1 APG-VO NRW:

Text: *„Bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten und bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie eheähnlichen Gemeinschaften ist das Gesamteinkommen und –vermögen zu berücksichtigen.“*

Vorschlag:

Es wird angeregt, den folgenden Satz als neuen Satz 2 einzufügen: *„Für Anspruchsberechtigte nach dem BVG sind die Vorschriften der §§ 25 ff BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens bei der stationären Hilfe zur Pflege maßgeblich.“*

Begründung:

Die in der APG-VO geregelte Bedarfsgemeinschaft bezüglich der Einkommensvorschriften ist auf die BVG-Berechtigten nicht anwendbar, da die Familienangehörigen eines Kriegsofopfers nur mittelbar Leistungen der KOF erhalten können.

6. § 3 Absatz 4 Satz 2 APG-VO NRW:

Text: *„Hierbei ist ein um 50 Prozent erhöhter Vermögensschonbetrag nach Absatz 2 Satz 3 zugrunde zu legen.“*

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände halten es für erforderlich, diese Bestimmung zu überdenken.

Begründung:

Die Neuregelung bedeutet eine Schlechterstellung gegenüber der geltenden Rechtslage, nach der, sofern beide Ehegatten/Lebenspartner sich in einer vollstationären Einrichtung befinden, für beide jeweils eine Schongrenze von 10.000, also zusammen 20.000 € gilt. Es bedarf insofern einer Klarstellung.

7. § 3 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 APG-VO NRW:

Text: *„Pflegewohngeld wird auf Antrag der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge gewährt, in dessen Bereich der Heimbewohner bzw. die Heimbewohnerin seinen beziehungsweise ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Einrichtung zur Begleichung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 6.“*

Vorschlag:

- Die Landschaftsverbände halten eine eindeutige Formulierung in der Verordnung für erforderlich, dass der/die Antragsteller/in gleichzeitig der/die Anspruchsinhaber/in der Pflegewohngeldleistung ist.
- Das Wort „überörtlichen“ kann gestrichen werden.

Begründung:

- Auslegungstreitigkeiten bei Rückforderungen von zu Unrecht erbrachten Leistungen sollen vermieden werden.
- Die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge liegen ausschließlich bei den Landschaftsverbänden.

8. § 3 Absatz 6 Satz 3 APG-VO NRW:

Text: *„§§ 91 und 93 SGB XII sind entsprechend anwendbar.“*

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände empfehlen, diese Bestimmung vollständig zu streichen.

Begründung:

Die hier formulierten Neuregelungen sehen vor, dass zum einen Pflegewohngeld künftig auch darlehensweise gewährt werden kann (z.B. bei vorhandenem Grundbesitz) und zum anderen mögliche vorrangige Ansprüche gegen Dritte (wie z.B. Schenkungsrückforderungsansprüche) auf den Leistungsträger übergeleitet werden können. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass diese Regelung die Belastung der Solidargemeinschaft auf das Vertretbare beschränken soll. Die beiden Landschaftsverbände sehen hier jedoch erhebliche rechtliche Probleme, da die Neuregelung im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung des OVG Münster steht. Beispielhaft seien hier die Urteile vom 13.12.2007 -16 A 3391/06, sowie vom 14.10.2008 -16 A 1409/07- genannt, in der zu der Frage der bereiten Mittel wie Grundbesitz und Ansprüche gegen Dritte (wie Schenkungen) die Anwendung weitgehender Härtefallregelungen gefordert wurde.

9. § 3 Absatz 9 Satz 2 APG-VO NRW:

Text: *„Wird der Antrag nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt, wird Pflegegeld ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren, höchstens für drei Monate rückwirkend.“*

Vorschlag:

Es wird angeregt, die Antragsfristen der APG-VO NRW mit dem SGB XII und dem BVG zu harmonisieren.

Begründung:

In der Praxis führt die Regelung zu unterschiedlichen Antragsfristen bei Leistungsbezug nach dem APG und dem SGB XII oder dem BVG.

10. § 3 Absatz 10 Satz 2 APG-VO NRW:

Text: *„Eine vorzeitige Änderung der Bewilligung erfolgt nur, wenn Pflegebedürftige einer anderen Pflegestufe zugeordnet, neue Vergütungsregelungen vereinbart werden, sich die gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen verändert oder bei wesentlichen Änderungen von Tatsachen/Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere bei Einkommens- und Vermögensveränderungen, die mehr als 30 Prozent der Bewilligungssumme ausmachen.“*

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände regen an, vor dem Wort „Bewilligungssumme“ zur Klarstellung das Wort „monatlichen“ einzufügen.

11. § 3 Absatz 10 Satz 3 APG-VO NRW:

Text: *„Eine Anpassung erfolgt in der Regel für die Zukunft, ausnahmsweise rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung, wenn Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet wurden.“*

Vorschlag:

Das Wort „nicht“ ist zu streichen.

Begründung:

Die rückwirkende Anpassung würde sonst zum Regelfall.